

entwickeln. Die überkombinatlichen verbraucherseitigen Bedarfsmaterialien sind zur Verringerung des Planungsaufwandes auf entscheidende Erzeugnisse und Verbraucher zu konzentrieren. Die erforderlichen methodischen Regelungen sind mit der Planungsordnung und dem Bilanzverzeichnis zu treffen.

## § 8

**Materielle Sicherung der Aufgaben  
von Wissenschaft und Technik, des Anlagenexports  
und der sozialistischen Rationalisierung**

(1) Zur planmäßigen Realisierung der Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik ist durch die Leiter der bilanzierenden Organe zu gewährleisten, daß die Lieferungen und Leistungen zur Deckung des Forschungsbedarfs und zur schnellstmöglichen Überleitung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion vorrangig in die Pläne und Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen eingeordnet werden. Die Leiter der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind verpflichtet, kurzfristig erforderliche Bilanzentscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen.

(2) Durch die Leiter der bilanzierenden Organe ist zu sichern, daß die Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport entsprechend den Rechtsvorschriften über die Ausarbeitung des Fünfjahresplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne vorrangig in die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen eingeordnet werden. Dazu haben die Generallieferanten den begründeten Bedarf an Zulieferungen für den gesamten Zeitraum der Durchführung der Anlagenexportvorhaben bei den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen und ihren übergeordneten Organen entsprechend den Rechtsvorschriften über den Anlagenexport<sup>1</sup> zu planen. Auf dieser Grundlage und ausgehend von den dazu vorzunehmenden Abstimmungen ist durch die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe die vorrangige Einordnung in die Bilanzen des Fünfjahresplanes bzw. des jeweiligen Jahresvolks wirtschaftsplanes vorzunehmen. Für die über den Planzeitraum hinausgehenden Jahre ist der volkswirtschaftlich begründete Bedarf als verbindliche Bilanzierungsgrundlage in die Vordisposition aus erfolgten langfristigen volkswirtschaftlichen Vorentscheidungen aufzunehmen. Weiterhin ist mit der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung auf die Erhöhung der Produktion absatzfähiger und devisaerbringender Erzeugnisse sowie die materiell-technische Sicherung der Produktion der für den Export entscheidenden Kombinate und Betriebe einzuwirken.

(3) Durch die Verbraucher und ihre übergeordneten Organe sowie die bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe sind die Aufgaben des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung im Rahmen der geplanten Fonds vorrangig zu sichern.

## § 9

**Bilanzierung volkswirtschaftlich entscheidender Vorhaben  
und Aufgaben**

Zur Sicherung volkswirtschaftlicher materiell-technischer Proportionen in der erforderlichen Verbrauchsstruktur ist die technisch-ökonomisch begründete Verwendung der Fonds nach Ministerien (Versorgungsbereichen) und nach Kombinate und wirtschaftsleitenden Organen (Fondsträgern) zu bilanzieren. Für ausgewählte Erzeugnisse ist die Bilanzierung des Bedarfs und der Fonds durch die Staatliche Plankommission, die Ministerien und anderen zentralen Organe sowie die Kombinate und Betriebe zur materiellen Sicherung volkswirtschaftlich entscheidender Vorhaben bzw. Aufgaben Vorhaben- bzw. aufgabenbezogen durchzuführen. Diese Bilanzierung hat zu erfolgen bei:

- a) ausgewählten Zulieferungen und Ausrüstungen für zentralgeplante Investitionsvorhaben (einschließlich der Vorhaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik, des Staatsplanes Sozialistische Rationalisierung sowie der Kompensationsvorhaben) und Anlagenexportvorhaben,

- b) wichtigen Materialien und Ausrüstungen für entscheidende Vorhaben der sozialistischen ökonomischen Integration,
- c) typischen Materialien und Ausstattungen, die entscheidend für die Durchführung des sozialpolitischen Programms (wie komplexer Wohnungsbau, Gesundheitswesen) und für festgelegte Bereiche (wie Volksbildung, Akademie der Wissenschaften) sind.

## III.

## Entscheidungsprozeß

## § 10

(1) Die Leiter der bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind verpflichtet, das bedarfsgerechte Aufkommen aus Produktion und Import und die effektive Verwendung bei den zu bilanzierenden Erzeugnissen zu sichern. Sie haben unter Beachtung der Anforderungen zur Materialökonomie und der Nutzung sekundärer Rohstoffe kontinuierlich an der Lösung der Bilanzprobleme zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs zu arbeiten.

(2) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben, insbesondere ausgehend vom Fünfjahresplan und bereits getroffenen Plan- und Bilanzentscheidungen, von völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen, Entscheidungen zu volkswirtschaftlich entscheidenden Vorhaben und Aufgaben sowie erteilten Unwiderruflichkeits- erklärungen Vorbilanzen für das dem Planjahr folgende Jahr zu erarbeiten und auf Anforderung den übergeordneten Organen bzw. der Staatlichen Plankommission zur Information und Vorbereitung der Vorgabebilanzen zu übergeben. Die Ausarbeitung der Vorbilanzen hat dabei auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit mit den Produzenten und Verbrauchern und dem Produktionsmittelhandel zu erfolgen. Durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind für ausgewählte Zulieferungen, Ausrüstungen und Industrieanlagen der Bedarf und die vorgesehene Bedarfsdeckung, insbesondere für Vorhaben der sozialistischen ökonomischen Integration sowie für zentralgeplante Investitions- und für Anlagenexportvorhaben, für deren gesamten Durchführungszeitraum — auch über den Fünfjahrplanzeitraum hinaus — beginnend mit der Vorbereitungsphase kontinuierlich zu erfassen und in die Vorbilanzen bzw. Bilanzen einzuordnen.

(3) Zur Ausarbeitung der Staatsplan- und Ministerbilanzen haben die Staatliche Plankommission und die Ministerien Vorgabebilanzen zu erarbeiten. Die Vorgabebilanzen für Staatsplanpositionen sind dabei in enger Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Plankommission, den Ministerien und den bilanzbeauftragten Organen zu erarbeiten. Für die Ausarbeitung ausgewählter Kombinatebilanzen erhalten die bilanzierenden Organe von den bilanzbestätigenden zentralen Staatsorganen entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen Bilanzvorgaben für wesentliche Fragen des Aufkommens bzw. der Verwendung.

(4) Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften im Prozeß der Ausarbeitung der Bilanzen Bilanzabstimmungen durchzuführen und im Ergebnis der Abstimmungen die Bilanzen einschließlich analytischer Begründungen den bilanzbestätigenden bzw. bilanzierenden Organen vorzulegen.

(5) Zur Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs haben die am Prozeß der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung Beteiligten nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- a) Die Verbraucher und ihre übergeordneten Organe sind verpflichtet, den angemeldeten Bedarf unter Beachtung der Nutzung von Sekundärrohstoffen nachzuweisen, mit progressiven Normen und Kennziffern zu begründen und bei Schwerpunkten des Verbrauchs vor den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu verteidigen. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben den Bedarf auf der Grundlage eigener Be-

<sup>1</sup> Z. Z. gut die Anordnung vom 13. Juli 1978 über die Sicherung der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBl. I Nr. 20 S. 241).